

**Amt für Bodenmanagement**

**Homberg (Efze)**

**- Flurbereinigungsbehörde -**

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homberg (Efze)

Telefon: +49(5681)7704-0

Fax: +49(5681)7704-2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 23.1-HR-05-25-98-01-B-0004#001

**Ladung**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

**Waldflurbereinigung Lisperhausen – VF 2598 –  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

sind die Nachweisungen über die **Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) auszulegen und in einem **Anhörungstermin** zu erläutern.

Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, genügt - während der Covid-19-Pandemie - die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) - in der derzeit geltenden Fassung.

In dieser Online-Konsultation werden die sonst im Anhörungstermin zu behandelnden Informationen als Power-Point-Präsentation zugänglich gemacht.

Die Power-Point-Präsentation für die Online-Konsultation ist einsehbar ab

**Montag, den 27.06.2022 ab 10:00 Uhr**

und wird unter der Internetadresse

**<https://hvbg.hessen.de/VF2598>**

allen Beteiligten bis zum Abschluss der Einsichtnahme bis einschließlich 27.07.2022 zur Verfügung gestellt. Alle Beteiligten werden hiermit eingeladen, sich die Informationen der Online-Konsultation anzusehen.

In der Online-Konsultation wird auch kurz über den weiteren Ablauf und die nächsten Schritte im Flurbereinigungsverfahren informiert.

....

Alle Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**am Mittwoch, dem 27. Juli 2022 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**im Forstamt Rotenburg an der Fulda,**  
**Friedenstraße 14, 36199 Rotenburg an der Fulda**

aus.

In diesem Zeitraum werden Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) zur Erteilung von Auskünften und zur eventuellen Aufnahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung stehen.

**Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Einsichtnahme ausschließlich unter vorheriger Terminvereinbarung bei Herrn Neubauer unter Tel. 05681/7704-2173 oder E-Mail: christian.neubauer@hvbg.hessen.de sowie Frau Schmidt unter Tel.: 05681/7704-2316 oder E-Mail: silke.schmidt@hvbg.hessen.de erfolgen.** (Aufgrund einer geplanten Rufnummernumstellung sind Herr Neubauer und Frau Schmidt ggf. unter 0611/535-2173 und 0611/535-2316 erreichbar.)

Bei zu großer Terminnachfrage kann der oben genannte Zeitraum ggf. um einen Tag verlängert werden. Auf die jeweils geltenden Corona-Bestimmungen wird hingewiesen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch außerhalb der allgemeinen Corona-Bestimmungen im Rahmen des Hausrechts erforderlich.

Die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) können Einwendungen nicht nur im Rahmen der Einsichtnahme, sondern noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird den Beteiligten darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, sich bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder elektronisch zu äußern, da die Abgabe von mündlichen Erklärungen zur Niederschrift durch die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation nicht erfolgen kann.

Der folgende Zugang für die Abgabe elektronischer Erklärungen wird dafür bereitgehalten:

Herr Neubauer: E-Mail: christian.neubauer@hvbg.hessen.de,

Frau Schmidt: E-Mail: silke.schmidt@hvbg.hessen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei etwaigen Einwendungen um keine förmlichen Rechtsbehelfe handelt, sondern um Anregungen zur Änderung der Wertermittlung, die in der Folge zu überprüfen sind.

**Teilnehmer** sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümerinnen und Eigentümern gleich.

**Nebenbeteiligte** sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die rechtliche Interessen im Flurbereinigungsgebiet oder im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können (vgl. § 10 FlurbG). Ihre aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte sollen durch die Übertragung auf mindestens wertgleiche neue Grundstücke gewahrt werden.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus den Wertermittlungsnachweisen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der bei einem etwaigen Termin zur Einsichtnahme mitzubringen ist. Dieser Auszug führt die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke mit Fläche und Wert auf.

Der Bewertung liegt der beigefügte Wertermittlungsrahmen zu Grunde (Anlage 1).  
Der vorläufige Kapitalisierungsfaktor wird auf 1,00 Euro pro Werteinheit (WE) festgelegt.

Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer ein „Merkblatt zur Wertermittlung“ sowie eine Information zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Bei Miteigentum sind die Miteigentümerinnen und Miteigentümer über den Inhalt des Auszuges und über die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation sowie den Zeitraum zur Einsichtnahme (mit vorheriger Terminvergabe) von dem Empfänger des Auszuges in Kenntnis zu setzen.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere sind zur Einsichtnahme mitzubringen.

Beteiligte, die persönlich an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhältlich oder können auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation über den Link <https://hvbh.hessen.de/VF2598> abgerufen werden.

Die Unterschrift unter dieser Vollmacht ist amtlich zu beglaubigen. Dies kann zum Beispiel durch die Gemeindeverwaltung oder den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erfolgen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenfrei. Sofern der Flurbereinigungsbehörde bereits eine schriftliche und ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt, bedarf es keiner neuen.

**Wer keine Fragen zur Bewertung hat und keine Einwendungen erheben will, braucht keinen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.**

Diese Ladung wird den Teilnehmern und Nebenbeteiligten im Flurbereinigungsverfahren hiermit per Post übersandt. Darüber hinaus ist diese Ladung im Internet unter [www.hvbh.hessen.de/VF2598](http://www.hvbh.hessen.de/VF2598) abrufbar.

Homberg (Efze), den 03.06.2022

Im Auftrag

  
F. Sahn  
Verfahrensleiter



